



Stadt Halle (Saale)

20.02.2025

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.02.2025:

zu 7.1 **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Sicherstellung neutraler,
thematisch zutreffender und faktenbasierter Stellungnahmen der
Stadtverwaltung
Vorlage: VIII/2025/00794**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Die derzeitig bestehende Formulierung in § 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates wird geändert in:

Bei Anträgen muss eine Stellungnahme **des zuständigen Fachbereichs** in einem gesonderten Dokument spätestens am Freitag vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Stadtrates und den Fraktionen entsprechend § 1 Abs. 3 bereitgestellt werden. **Die Stellungnahme ist auf thematisch zutreffende, rechtliche und organisatorisch relevante Aspekte des Verwaltungshandelns zu beschränken. Abstimmungsempfehlungen durch die Verwaltung sind ausdrücklich unzulässig.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 19.02.2025:

zu 7.2 **Antrag der Fraktion Die Linke im Stadtrat Halle (Saale) zur
frühzeitigen Sicherung der Kleingärten und Angelgewässer in
Bruckdorf
Vorlage: VIII/2024/00388**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

1. ~~Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat eine Entscheidung zu ermöglichen, in wie weit die Flächen der Kleingartenanlagen in Bruckdorf samt Nebenflächen und Zufahrtswegen durch die Stadt von der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) erworben werden und somit ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.~~

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen, sobald für die Flächen der Kleingartenanlagen in Bruckdorf samt Nebenflächen und Zufahrtswegen der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV) ein Kauf durch Dritte angezeigt wird und somit ein Vorkaufsrecht für die Stadt Halle (Saale) besteht. Der Stadtrat ist in die Entscheidung zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechts einzubeziehen.

2. ~~Die Stadtverwaltung legt hierfür unverzüglich dem Stadtrat eine Beschlussvorlage vor die beinhaltet:~~
- ~~a) die Kaufkonditionen und den Umfang der zum Verkauf vorgesehenen Flächen,~~
 - ~~b) die Finanzierungsoptionen für die Nutzung des Vorkaufsrechts,~~
 - ~~c) Optionen zur langfristigen Refinanzierung des Ankaufs der Flächen.~~

Der Stadtrat bestärkt die Verwaltung in dem Ansinnen die Gartenanlagen in das Landschaftsschutzgebiet Bruckdorfer-Revier einzubeziehen und Zulässigkeit von Art und Maß der Bebauung ausschließlich auf die Notwendigkeiten der gegenwärtigen kleingärtnerischen Nutzung zu beschränken. Dies soll ohne zeitlichen Verzug in einer rechtswirksamen Verordnung umgesetzt und veröffentlicht (erlassen) werden.



3. Die Stadt Halle (Saale) strebt den Erhalt aller Kleingartenanlagen auf diesem Gebiet an, solange die Nutzung als Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz gewährleistet ist. Die Stadt strebt ebenfalls den Erhalt der Gewässer und Tagebaurestlöcher an und unterstützt die Nutzung u. A. als Angelgewässer.
4. Der Stadtrat spricht sich gegen die Ausweitung der Behandlungsanlagen für Bauschutt sowie gegen die Ausweitung von Deponien über die bereits genehmigten Flächen in Ammendorf und Bruckdorf hinaus aus.
5. **Im Zuge der Umweltkartierungen sind weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietskulissen nach den §§ 23, 25, 29, 30 BNatSchG zu überprüfen.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer